

„Merseburger Rabenmarkt“® Kunsthandwerker- und Töpfermarkt am Dom

2018 Teilnahme am 24./25. März

2018 Teilnahme am 27./28. Oktober

Firma
Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Homepage

E-Mail:
bitte unbedingt angeben, da Unterlagen aus Kostengründen bevorzugt per E-Mail verschickt werden

Steuernummer

Haftpflichtversicherung bei:

Beschreibung der Erzeugnisse
und des Marktstandes
(gern auch Hinweis auf Homepage
hier müssen **Standaufbau und Sortiment**
hinterlegt sein)

Teilnahmegebühr inklusive Stromversorgung, zzgl. gesetzl. MWSt
lfd. Meter = 38,00 €, Mindestteilnahmegebühr für Stände bis 2 m = 95,00 €

Länge m x Tiefe m

Angaben zum Stromanschluss – Spannung ausschließlich 230 V – kein Starkstrom, Energiesparlampen verwenden, zur Stromversorgung werden Caravan-Adapter benötigt, max. 100 Watt/Teilnehmer Lichtstrom

Bitte wie folgt auflisten:

Stück	Geräte	á Watt	SummeWatt
6	Lampen	9	54
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Strom wird benötigt im März im Oktober

Ich kann
 Stück Plakate in Größe A3
 Stück Flyer verteilen.

Aufbau bereits am Freitag von 14.00 bis ca. 19.00 Uhr geplant? JA NEIN

JA Da ich meine E-Mails unregelmäßig lese, möchte ich die Rechnung an meine o.a. Postanschrift geschickt bekommen.

Marktordnung

- ✓ **TEILNEHMER** können nach Zulassung durch den Veranstalter, Töpfer, Kunsthandwerker und Direkterzeuger mit angemeldetem Gewerbe und behördlich anerkannte Künstlern sein. Massen-, Import-, Fabrikware wird nicht zugelassen, Händler und Wiederverkäufer erhalten keine Zulassung.
- ✓ Der **VERANSTALTER** verpflichtet sich, alle behördlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Marktes zu schaffen und die Veranstaltung zu bewerben. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer bei Verstoß gegen die Marktordnung, die Zulassung auch während des Marktes ohne Kostenerstattung zu entziehen. Teilnehmer, die Handelsware anbieten, müssen mit Platzverweis rechnen. Der Veranstalter hat das Hausrecht. Seinen Weisungen, amtlichen Kontrollen und Anweisungen ist Folge zu leisten.
- ✓ **ZULASSUNG:** Bei erstmaliger Bewerbung bitte 3 repräsentative Fotos der eigenen Arbeiten und 1 Foto vom gesamten Stand beilegen. Zusätzlich sind der Bewerbung eine Kopie des Gewerbescheins oder die Anerkennung als Künstler beizulegen sowie die Steuernummer beim zuständigen Finanzamt anzugeben.

ANMELDESCHULSS: 13.01.2018

- ✓ Jede Anmeldung wird bis zum 30. Januar schriftlich beantwortet. Hier gilt auch die Benachrichtigung als E-Mail als vereinbart.
- ✓ Die Zulassung entspricht einem Teilnahmevertrag und verpflichtet zur Zahlung der Teilnahmegebühr. Die Teilnahmegebühr ist nach Erhalt der Rechnung pünktlich (Termin steht auf der Rechnung) zu überweisen. Wird die Teilnahmegebühr nicht fristgerecht überwiesen, wird der Standplatz ohne erneute Erinnerung an andere Bewerber vergeben. Ein Rücktritt vom Vertrag ist bis 4 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei möglich. Erfolgt die Absage später und gelingt es nicht, den Standplatz neu zu vergeben, ist die gesamte Standsgebühr zu zahlen. Gleiches gilt für den Fall des Nichterscheinens.
- ✓ **Stromversorgung:** **ausschließlich für Lichtstrom mit Energiesparlampen.** Es wird kein Starkstrom vorgehalten. Standardisierte VDE-geprüften elektrischen Anlagen und Geräte sind mitzubringen (Verlängerungskabel, Energiesparlampen - keinesfalls Blinkleuchten, Lauflichter o. ä.). Es werden **EUROSTECKER (Caravan-Adapter CEE-Stecker Schukostecker-Kupplung) benötigt.**
- ✓ **Verkaufsstände:** Eigene Stände (Holz- oder Metallstände mit Stoffbezug- schwere Markt-/Profiqualität) sind mitzubringen. Pavillons mit Plastiküberzug, billige/leichte Baumarktstände sowie Verkaufswagen (Imbisswagen) werden keinesfalls gestattet. Die Stände sind mit Gewichten zu sichern.
- ✓ **Versicherung:** Eine Betriebshaftpflichtversicherung jedes Unternehmers wird vorausgesetzt. Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen Flächen und Einrichtungen sowie sämtliche durch diesen Vertrag ausgelöste Schadensersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche und Entschädigungsansprüche gehen zu Lasten des verursachenden Unternehmers. Der Unternehmer haftet für sich und seinen Verkaufsstand. Insbesondere trägt er die Verkehrssicherungspflicht gemäß §823, § 836 BGB hinsichtlich seines Verkaufsstandes. Inhaber von Unternehmern, die Lebensmittel feilbieten, haben die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes zu beachten. Die Bestimmungen über die Preisauszeichnungen sind einzuhalten. Unternehmer, die mit offenem Feuer arbeiten, halten einen Feuerlöscher bereit. Jeder Stand ist mit einem Schild mit Namen und Anschrift des Unternehmens zu versehen.
- ✓ **Sauberkeit:** Jeder Unternehmer hat für Sauberkeit um seinen Verkaufsstand herum zu sorgen. Direkterzeuger, die ihre Erzeugnisse zur Verkostung anbieten und Caterer halten täglich einen eigenen Müllbehälter bereit. **Alle anfallenden Abfälle und Verpackungsmaterialien sind wieder mitzunehmen. Die Entsorgung darf keinesfalls über die städtischen Papierkörbe auf dem Platz erfolgen. Missachtung führt zum Ausschluss von künftigen Veranstaltungen.**
- ✓ **Wachschutz:** Der Veranstaltungsort wird **nachts von Freitag bis Sonntag durch einen Wachschutz abgesichert.** Für Schäden oder Verlust an Ware und/oder an den Ständen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- ✓ **Catering und Musik:** Die Wiedergabe von Musik und das Catering obliegt allein dem Veranstalter. Direkterzeuger können ihre Erzeugnisse im Rahmen von Kostproben anbieten.
- ✓ **Verkaufszeiten:** Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- ✓ **Aufbau:** Freitag von 14.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr und Samstag ab 08.00 Uhr. Der Standaufbau muss bis 09.30 Uhr abgeschlossen sein, alle Fahrzeuge sind bis 09.30 Uhr vom Platz auf die zugewiesenen Parkplätze zu entfernen.
- ✓ **Abbau:** Sonntag: ab 18.00 Uhr nach Freigabe durch den Veranstalter
- ✓ **Höhere Gewalt:** Kommt die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird durch höhere Gewalt oder durch nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch in dem Fall, dass aufgrund unvorhergesehener behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt. Gerichtsstand ist für beide Seiten 06217 Merseburg.
- ✓ Auf dem Marktgelände gelten sämtliche Gesetze der STVO, Lebensmittelgesetz, Hausrecht, Preisauszeichnungspflicht für alle Artikel, Mutter- und Jugendschutzgesetz. Die auf der Homepage www.merseburger-rabenmarkt.de hinterlegten sicherheitstechnischen Merkblätter sind Bestandteil des Vertrages.
- ✓ **Wetter:** es tue bitte jeder das Seine, um für ein perfektes Marktwetter Sorge zu tragen.

Mit Anmeldung und Unterschrift wird die Marktordnung als verbindlich anerkannt.

Ort

Datum

Unterschrift